**Entscheidungshilfe für die landwirtschaftliche Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut[[1]](#footnote-1)**

1. Prüfschritt: Eigenschaften des Materials

keine landwirtschaftliche Verwertung

Handelt es sich um Bodenmaterial / Baggergut?

a)

nein

ja

Sind die Schadstoffanforderungen eingehalten? (Prüfung der Schadstoffgehalte)

b)

nein

Herkunftsort: Verdacht einer stofflichen Verunreinigung?

* Acker
* Grünland
* Wald
* Kinderspielplatz
* Böden in Gewerbe- und Industriegebieten sowie militärisch genutzten Gebieten
* Oberböden (bei aufgeschütteten Böden auch tiefere Schichten) im Kernbereich urbaner und industriell geprägter Gebiete, z.B. Innenstadtbereiche, Hafenbereiche
* Altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und deren Umfeld sowie Boden- und Grundwasserschadensfällen und deren Umfeld
* Oberböden im Straßenrandbereich einschließlich Bankettschälgut, mindestens bis 10 m Entfernung vom befestigten Fahrbahnrand
* Baggergut (Einzugsgebiet des Gewässers lässt Verunreinigung vermuten)
* Böden von Überschwemmungsflächen (auch Hochwasser- und Regenrückhaltebecken), wenn Einzugsgebiet des Gewässers Verunreinigung des Sediments vermuten lässt
* Oberböden (bis 30 cm bzw. bis Bearbeitungstiefe) von Flächen mit dem Verdacht auf unsachgemäße Aufbringung von Klärschlamm und Komposten (einschl. Müllkompost) oder anderer Abfälle aus Gewerbe und Industrie
* Flächen, auf denen langjährig unbehandeltes Abwasser verrieselt wurde
* Oberböden (bis 30 cm bzw. bis Bearbeitungstiefe) von Flächen, die langjährig von Gärtnereien oder als Klein- und Hausgärten genutzt wurden.
* Böden mit hohen Nährstoffgehalten (z.B. Mutterboden, Torf)

ja

keine landwirtschaftliche Verwertung,   
aber Ausnahmeregelung im Einzelfall möglich

ja

Kriterium 70% der Vorsorgewerte eingehalten?

nein

c)

Werden die Materialeigenschaften (Art, Menge, physikal. Eigenschaften, s. § 12 Abs. 2 BBodSchV) eingehalten?

nein

* Grobbodenanteil <1%
* organische Substanz / TOC-Gehalte
* Nährstoffzufuhr (§ 12 Abs. 7 BBodSchV)

keine landwirtschaftliche Verwertung,   
aber Ausnahmeregelung im Einzelfall möglich

ja

Material grundsätzlich für landwirtschaftliche Verwertung geeignet

2. Prüfschritt: Eignung der landwirtschaftlichen Aufbringungsfläche

Wird das Ziel der Maßnahme mit dem Material erreicht?

a)

nein

keine landwirtschaftliche Verwertung

Verbesserung: Unterstützung (nachhaltige Sicherung) oder Wiederherstellung mindestens einer Bodenfunktion?

* natürliche Bodenfunktionen als
  + Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
  + Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
  + Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
* Nutzungsfunktionen als
  + Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung

ja

Verbesserung: Unterstützung (nachhaltige Sicherung) oder Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit?

Verwertung auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche möglich

Materialherkunft: □ Oberbodenmaterial □ Material tieferliegender Schichten □ Nicht zuordnungsfähig

Bodenartenhauptgruppe: □ Sand □ Lehm/Schluff □ Ton □ wechselnd

Humusgehalt:   
□ < 1 % □ 1 - 2 % □ 2 - 4 % □ 4 - 8% □ 8 - 16 % □ > 16% (Torf, Mudde)

Vorgesehene Mächtigkeit des Einbaus:

□ bis 0,2 m □ bis 0,3 m □ bis 0,5 m □ bis 1,0 m □ über 1,0 m

nein

nein

* Böden mit hoher Ertragsfähigkeit (Bodenzahl nach Bodenschätzung über 60)
* Böden mit extremen Standortorteigenschaften und besonderer Bedeutung als Lebensraum für geschützte Pflanzen und Tiere (Bodenzahl < 20)
* Böden mit Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (z. B. Moorböden, Auen, Bodendenkmale)
* Böden im Wald
* Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)
* Wasserschutzgebiete
* Gewässerrandstreifen (10 m)
* In Wasserschutzgebieten und bei Dauergrünland ist ein Bodenauftrag nur im Einzelfall mit einer Ausnahmegenehmigung zulässig.

Liegt eine Ausschlussfläche nach § 12 Abs. 8 BBodSchV vor?

keine landwirtschaftliche Verwertung

ja

keine landwirtschaftliche Verwertung,   
aber Ausnahmeregelung im Einzelfall möglich

nein

keine landwirtschaftliche Verwertung

ja

ja

b)

Gleiches zu Gleichem oder Eignungsgruppe nach DIN 19731, Tab. 1?

c)

1. in Ergänzung zum Ablaufschema zu § 12 BBodSchV der LABO-Arbeitshilfe (s. Anhang 1) [↑](#footnote-ref-1)